

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 40/08 B

L 2 U 65/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 U 413/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2008 durch den
Richter Dr. B e c k e r - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Dezember 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Wird - wie vorliegend - ein Abweichen des Landessozialgerichts (LSG) von höchstrichterlicher Rechtsprechung gerügt, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen an die Begründungspflicht nur dann, wenn die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll genau bezeichnet und deutlich gemacht wird, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Dazu muss der Beschwerdeführer einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass eine Divergenz erkennbar wird. Hingegen reicht es nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10).
- 3 Zwar hat der Kläger aus einer genau zitierten Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) Passagen wiedergegeben und als tragende abstrakte Rechtssätze bezeichnet. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich tatsächlich um tragende abstrakte Rechtssätze der Entscheidung des BSG handelt. Jedenfalls hat der Kläger den Rechtsausführungen des BSG keine tragenden abstrakten Rechtssätze aus der angegriffenen Entscheidung des LSG entgegengestellt. Vielmehr macht er lediglich geltend, das Berufungsgericht habe das Vorliegen eines belastungskonformen Schadenbilds im Sinne belastungsadaptiver Reaktionen im Falle des Klägers als Voraussetzung für die Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs angesehen. Dabei handelt es sich offensichtlich nicht um einen abstrakten Rechtssatz, sondern um die Anwendung von Rechtssätzen im Einzelfall. Der Kläger behauptet damit lediglich, das LSG weiche von der Entscheidung des BSG ab. Zur Darlegung einer Divergenz reicht dies aber nicht aus (BSG SozR 1500 § 160 Nr 29).
- 4 Soweit die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt wird, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, sind die Darlegungserfordernisse ebenfalls nicht erfüllt. Für die Darlegung eines Verfahrensmangels ist es erforderlich, aufzuzeigen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG, Beschluss vom 6.3.2008 - B 5a R 426/07 B - Juris mwN). Ausführungen dazu, inwieweit das angegriffene Urteil auf dem gerügten Mangel einer überlangen Zeit zwischen Ankündigung und Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG beruhen könnte, enthält die Beschwerdebegründung aber nicht.



- 5 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§§ 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)